

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 06. Juni 2024

Nr. 13/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
65	Stadt Kirchenlamitz; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	82
66	Markt Thiersheim; Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG Konzessionsvertrag Strom	82
67	Markt Thiersheim; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Festlegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik PURUS“ im Bereich der Fl. Nr. 56 Gemarkung Kothigenbibersbach	82
68	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)	83

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Kirchenlamitz
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
8.028.300 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.556.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(A) 360 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(B) 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.300.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungs-pflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 1.5, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 22.05.2024

STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG
Konzessionsvertrag Strom Markt Thiersheim**

Der Markt Thiersheim macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 10./14.05.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Thiersheim, den 28.05.2024

Markt Thiersheim

gez. Werner Frohmader, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Festlegung
des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik PURUS“ im
Bereich der Fl. Nr. 56 Gemarkung Kothigenbibersbach**

Der Markt Thiersheim hat mit Beschluss vom 29.05.2024 die Festlegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik PURUS“ auf der Fl. Nr. 56 der Gemarkung Kothigenbibersbach als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim Zimmer 2.06 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln, der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 s. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Marktes Thiersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thiersheim, den 31.05.2024

Markt Thiersheim

gez. Werner Frohmader, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung zur Verfügungsvollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 24.05.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Die Fl.-Nr. 1033 der Gemarkung Vordorf stellt die Zufahrt für die Anwesen Vierst 4 und Vierst 5 dar. Auch für das geplante Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1034 der Gemarkung Vordorf wäre diese Fläche die entsprechende Zufahrt. Aus diesem Grund ist die Wegefläche mit der Fl.-Nr. 1033 der Gemarkung Vordorf nach Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung

Straße:	westliche Vierster Ortsstraße
Straßenklasse:	Ortsstraßen
Nr. des Straßenzuges:	81
Stadt/Gemeinde:	Tröstau
Landkreis:	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	1033/0, Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt:	nordöstliche Ecke der Fl.-Nr. 1031 der Gemarkung Vordorf
Endpunkt:	nordöstliche Ecke der Fl.-Nr. 1032 der Gemarkung Vordorf
Länge:	0,037 km
Baulastträger:	Gemeinde Tröstau

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit entsprechenden Lageplan liegt in der Zeit vom

06.06.2024 - 20.06.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 27.05.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

